



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Wissenswertes zu Kopfläusen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

von Zeit zu Zeit treten auch in Schulen wie in anderen Gemeinschaftseinrichtungen Kopfläuse auf. Dies ist insbesondere in der Winterzeit der Fall. Kopfläuse breiten sich auch auf gepflegtem Haupthaar aus, so dass der Neubefall mit Kopfläusen auch durch Sauberkeit nicht verhindert werden kann. Um die Kopfläuse wieder los zu werden, ist die konsequente Anwendung von Kopflausmitteln nach der Gebrauchsanweisung der Mittel erforderlich.

Läuse werden immer von befallenen Menschen oder Gebrauchsgegenständen übertragen. Sie halten sich vorzugsweise an dem von ihnen befallenen Menschen auf, können aber auch in Käämme, Mützen, Kissen, Decken oder Polstermöbel übergehen und so von einem Menschen via eine Mütze auf einen anderen Menschen übertragen werden. Läuse können nicht springen oder fliegen, sie können jedoch von einem zum anderen kriechen.

Kopfläuse kann man sich unter Umständen in Kuschelecken holen, auf Polstermöbeln oder durch Tauschen und Anprobieren von Fahrradhelmen, Mützen, Jacken oder Schals, Haargummis, Haarbändern oder Haarbürsten.

Woran erkennt man, dass ein Kopflausbefall vorliegt:

Wenn Ihr Kind plötzlich häufig über Kopfjucken klagt oder sich ständig kratzt, sollte man Kopfläuse möglichst dicht an der Kopfhaut, im Haar der Ohren,- Nacken- oder Schläfengegend suchen. Hierzu sollte eine starke Lichtquelle zur Hand sein, eine Lesebrille sollte ggf. Fehlsichtigkeit der Augen des Untersuchenden korrigieren.

Man scheidet das Haar mit einem Läusekamm, der in der Apotheke käuflich zu erwerben ist, und der besonders dicht zusammenstehende Zinken hat.

Man sucht ggf. mit einer Leselupe nicht nur nach Läusen, die man ohne weiteres erkennen kann, sondern auch nach kleinen, weißlichen, kleie- oder schuppenförmigen Gebilden, die fest am Haar haften und sich nicht abstreifen lassen. Dieses sind die Läuseeier, die so genannten Nissen. Diese Nissen lassen sich nur mit einem Läusekamm auskämmen. Sie lassen sich nicht durch Kopfwäsche entfernen, sie lassen sich nicht leicht mit den Fingern abstreifen. Da nach 8 Tagen aus den Nissen neue Läuse schlüpfen, muss man diese Brutzeiten bei der Läusebekämpfung berücksichtigen.

Wenn auch nur einzelne Nissen überleben und am Haar übersehen werden, schlüpfen ein paar Tage später neue Läuselarven aus, die Plage beginnt von vorne. Teilweise kleben

die Nissen so fest, dass sie mit dem Fingernagel einzeln entfernt werden müssen. Gelingt dies nicht, muss das befallene Haar so abgetrennt werden, dass die Nisse entfernt ist. Keinesfalls darf die Nisse am Haar belassen werden.

Läuse selbst sind 2-3 mm groß und auf den ersten Blick zu erkennen. Zu der soeben geschilderten Untersuchung sind Sie nach den seuchenrechtlichen Vorschriften verpflichtet. (Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2000, IfSG, § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des § 34 IfSG).

Was können Sie gegen Kopfläuse tun?

Wirksame Mittel gegen Kopfläuse können in der Apotheke erworben werden, diese müssen bestimmungsgemäß angewendet werden. Hier berät Sie auch das Gesundheitsamt mit einem entsprechenden Merkblatt.

Gemäß § 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 IfSG sind Sie, sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und Betreuer im Rechtssinne verpflichtet, für die Einhaltung der folgenden Vorschriften zu sorgen:

Ist Ihr Kind von Kopfläusen befallen, darf es die Schule und andere Gemeinschaftseinrichtungen nicht betreten. Die Gemeinschaftseinrichtung oder die Schule darf erst wieder betreten werden, wenn kein Kopflausbefall mehr vorliegt. Dies muss im Zweifelsfall von einem Arzt bestätigt werden.

Was kann die Schule unternehmen?

Die Schule kann nur tätig werden, wenn Sie der Schule mitteilen, dass ein Kopflausbefall bei Ihrem Kind vorliegt. Zu dieser Mitteilung sind Sie gem. § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet. Es ist von besonderer Bedeutung dass Ihnen bewusst ist, dass das rasche Erkennen und Behandeln eines Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung darüber eine Voraussetzung für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung der Kopfläuse in der Gemeinschaftseinrichtung sind. Hierüber wird Sie die Schulleitung gem. § 34 Abs. 5 IfSG informieren.

Was kann das Gesundheitsamt tun?

Falls die Eltern es wünschen, kann eine Fachkraft des Gesundheitsamtes Eltern auf einer Gemeinschaftsveranstaltung, z. B. einem Elternabend, beraten und weitere Hinweise für die Untersuchung auf Kopfläuse geben. Das Gesundheitsamt kann nicht durch seine Fachkräfte Kopflausbehandlungen durchführen lassen, auch ausführliche Untersuchungen auf Kopfläuse kann das Gesundheitsamt nicht durchführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dr. med. Jan-Kay Worch
Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen
Facharzt für Allgemeinmedizin

Frau Dr. Völke
Schulärztin